



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ordnung des Instituts Positive Computing der Hochschule Ruhr
West

Laufende Nummer: 02/2018

Mülheim an der Ruhr, 26.02.2018

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Der Senat der Hochschule Ruhr West hat aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. Ausgabe 2017 Nr. 17 S. 413 bis 450) die folgende Ordnung des Instituts Positive Computing der Hochschule Ruhr West als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Zielsetzung	04
§ 2 Aufgaben.....	04
§ 3 Rechtsstellung	05
§ 4 Mitglieder des Instituts.....	05
§ 5 Vorstand	06
§ 6 Vorstandsvorsitz.....	07
§ 7 Geschäftsleitung.....	08
§ 8 Mitgliederversammlung	08
§ 9 Beirat	08
§ 10 Finanzierung.....	09
§ 11 Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten	09

—— § 1 ——

Zielsetzung

- (1) Mit der Einrichtung des „Positive Computing Instituts“ (im folgenden: Institut) verfolgt die Hochschule Ruhr West das Ziel, ein fachbereichsübergreifendes Kompetenzzentrum für das inter- und transdisziplinäre Design sowie die Realisierung und Bewertung von Anwendungssystemen und deren Einflüsse einzurichten. Der wissenschaftliche Fokus betrifft dabei alle Bereiche des Positive Computings, d.h. Anwendungssysteme deren Zielsetzung die Verbesserung des Wohlbefindens von Menschen sowie deren Potenzialentfaltung unterstützen.
- (2) Der wissenschaftliche Gegenstand der Befassung des forschungsorientierten Instituts liegt überwiegend auf den Gebieten Informatik, Psychologie, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften.

—— § 2 ——

Aufgaben

- (1) Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele nimmt das Institut die folgenden Aufgaben wahr:
 1. Es führt Forschung in Bezug auf die inter- und transdisziplinäre Entwicklung von innovativen Produkten durch.
 2. Es fördert und koordiniert disziplinäre, inter- und transdisziplinäre Projekte seiner Mitglieder.
 3. Es fördert disziplinäre, inter- und transdisziplinäre Kooperationen und Transfer durch aktive Teilnahme an Messen, Tagungen, Konferenzen usw.
 4. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen außerhalb und innerhalb der Hochschule Ruhr West.
 5. Es dokumentiert seine Tätigkeiten regelmäßig alle zwei Jahre durch einen eigenständig verfassten Rechenschaftsbericht oder durch einen Evaluationsbericht. Sowohl der Rechenschaftsbericht als auch der Evaluationsbericht ist den Dekaninnen oder Dekanen, den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium der Hochschule Ruhr West vorzulegen. Unabhängig von dieser regelmäßig durch das Institut zu erbringenden Rechenschaftslegung kann das Präsidium jederzeit einen gesonderten Rechenschaftsberichteinfordern.
 6. Es betreut wissenschaftliche und studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwecks Mitarbeit an Forschungsprojekten und bietet ihnen die Möglichkeit, sich fortzubilden oder ihre Projekt- oder Abschlussarbeit am Institut anzufertigen.
 7. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch die Beteiligung an Studiengängen sowie Promotionsstudien in Kooperation mit Universitäten und dem Graduierteninstitut in Anlehnung an § 67a HG und die Mitwirkung in Forschungsprojekten.

- (2) Im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung beteiligt sich das Institut daran,
- einzelne Wissenschaftszweige untereinander zu vernetzen,
 - Wissenschaft und Öffentlichkeit zu verbinden,
 - universitäre und außeruniversitäre Forschung zusammenzuführen,
 - die Wissenschaftsregion Ruhr als eine europäische und internationale Wissenschaftsregion zu profilieren.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Institut mit den Fachbereichen sowie den weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule Ruhr West eng zusammen.

———— § 3 ————

Rechtsstellung

Das Institut ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Ruhr West im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 HG. Sie ist dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer zugeordnet.

———— § 4 ————

Mitglieder des Instituts

- (1) Jede Professorin und jeder Professor der Hochschule Ruhr West kann Mitglied des Instituts werden, wenn sie oder er Forschung im Rahmen des Themenfeldes Positive Computing betreibt und an den Aufgaben des Instituts aktiv mitwirkt.
- (2) Die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte der Hochschule Ruhr West können Mitglied des Instituts werden, solange sie den Mitgliedern nach Absatz 1 zugewiesen sind und sie ein Projekt unter der Verantwortung der Mitglieder nach Absatz 1 im Sinne der Aufgabenbeschreibung eines Instituts durchführen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Mitglieder nach § 4 (1) wird durch den Vorstand (§ 5) für die Dauer von vier Jahren nach Maßgabe des Absatzes 4 festgestellt und kann beliebig oft, jeweils um weitere drei Jahre verlängert werden. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß § 4 (2) ist grundsätzlich auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft nach § 4 (1) und (2) mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Ruhr West.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder in das Institut gemäß § 4 (1) entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die entsprechenden Erklärungen werden bei der Vorsitzenden bzw. dem

Vorsitzenden des Instituts gesammelt, die oder der ein Verzeichnis der Mitglieder führt.

- (5) Weitere Mitglieder können in das Institut als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie ein Projekt im Sinne der Aufgabenbeschreibung eines Instituts durchführen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf die Laufzeit der Projekte beschränkt.
- (6) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten gegenüber einem Institut gröblich verletzen, das Ansehen eines Instituts vorsätzlich schädigen oder unehrenhafte Handlungen begehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit (§ 5) nach Anhörung des Mitglieds.

—— § 5 ——

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Institut. Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Aufstellung des Arbeits- und Wirtschaftsplans, die Förderung einzelner Projekte sowie die personellen Ressourcen und stimmt die Forschungsaktivitäten der Forschungsgruppen im Hinblick auf eine strategische Weiterentwicklung der Forschungsaktivitäten der Hochschule aufeinander ab.
- (2) Darüber hinaus beruft der Vorstand die Mitglieder des Beirats.
- (3) Dem Vorstand gehören drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 4 Absatz 1 an.
- (4) Zusätzlich entsendet das Präsidium das zuständige Präsidiumsmitglied als weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Vertreterinnen und Vertreter im Sinne des Absatzes 3 werden von den Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3 jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (7) Die Geschäftsleitung (§7) kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (8) Durch Beschluss kann der Vorstand die Teilnahme von Gästen an den Sitzungen oder zu einzelnen

Tagesordnungspunkten zulassen. Gäste haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.

- (9) Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands erfolgt unter Beifügung eines Vorschlages einer Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters.
- (11) Der Vorstand nimmt auf Empfehlung der bzw. des Vorsitzenden einmal jährlich den Rechenschaftsbericht der Geschäftsleitung entgegen.
- (12) Der Vorstand führt zudem eine interne Evaluation der Ziele durch, deren Erreichung im abgeschlossenen Geschäftsjahr angestrebt war.

—— § 6 ——

Vorstandsvorsitz

- (1) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- (3) Sie oder er wirkt auf eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen der beteiligten Fachbereiche, der dezentralen Organisationsebene und dem Präsidium hin. Insbesondere ist sie oder er verantwortlich für das Qualifizierungsprogramm zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende repräsentiert das Institut nach außen. § 18 Abs. 1 S. 1 HG bleibt davon unberührt. Das Institut ist innerhalb der Hochschule errichtet und nicht rechtlich selbständig.
- (5) Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt die rechtliche Vertretung des Institutes nach außen. Beim

Abschluss von Verträgen und bei der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie bei beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten ist § 18 Absatz 1 Satz 3 HG (Vertretung durch Kanzler) zu berücksichtigen.

—— § 7 ——

Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung muss wissenschaftlich ausgewiesen sein, über Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement und im regionalen Wissenstransfer verfügen sowie mit den Strukturen und Mechanismen der regionalen, nationalen und internationalen Projektakquise vertraut sein.
- (2) Ihre bzw. seine Einstellung wird durch die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden (§ 6) beantragt.
- (3) Die Geschäftsleitung ist mit den Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, die die operative und strategische Führung des Instituts erforderlich machen. In einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung erfolgt eine Konkretisierung.
- (4) Die Geschäftsleitung hat das Recht, im Falle unüberbrückbarer Differenzen mit dem Vorsitzenden des Vorstands, den Vorstand anzurufen, um eine Konfliktlösung zu erreichen.

—— § 8 ——

Mitgliederversammlung

- (1) Die im Institut tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Instituts. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der bzw. des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.

—— § 9 ——

Beirat

- (1) Das Institut richtet einen Beirat ein, der dem Institut die Erfahrung und Unterstützung kompetenter und renommierter Partner aus der Praxis und Universitäten sichert und die Arbeit des Instituts unterstützt.

- (2) Der Beirat setzt sich aus einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Praxis und mindestens einem weiteren externen Mitglied zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates gemäß Absatz 2 werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder kann verlängert werden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen eine Beiratsvorsitzende oder einen Beiratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zu dieser konstituierenden Sitzung wird der Beirat von der Vorstandsvorsitzenden (§ 6) oder dem Vorstandsvorsitzenden eingeladen.
- (5) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung durch seine Beiratsvorsitzende oder seinen Beiratsvorsitzenden.

———— § 10 ————

Finanzierung

Die Grundausrüstung des Instituts wird aus den vorhandenen Mitteln der im Institut tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Hochschule stellt entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt durch Mittel, die von Drittmittelgebern oder der hochschulinternen Forschungsförderung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

———— § 11 ————

Änderungen, Ergänzungen, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen werden vom Senat beschlossen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.
- (3) Die Gründungsmitglieder werden vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung vom Präsidium bestimmt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 24.01.2018
nach Überprüfung durch das Präsidium vom 20.12.2017

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 26.02.2018

Die Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Gez. Prof. Dr.-Ing. Gudrun Stockmanns